

# LEITFADEN FÜR SELBSTSTÄNDIGE AUFTRAGSAUS- FÜHRUNG

IM DIENSTVERTRAG

Sie haben sich bewusst dafür entschieden, als Selbständiger Ihre entsprechenden Marktchancen projektbezogen zu nutzen, hierfür jedoch auch unternehmerische Risiken einzugehen. Hays begleitet Sie hierbei und steht Ihnen jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung. Nutzen Sie unsere langjährige Erfahrung, wenn Sie – auch über die nachstehenden Informationen hinaus – Fragen zur Selbständigkeit der Auftragsdurchführung haben.

Sie sind von Hays mit der Ausführung eines Projekts in Form eines Dienstvertrages beauftragt worden.

- Sie werden die entsprechenden Leistungen entweder selbst,
- durch einen weiteren beauftragten Subunternehmer
- oder durch einen bei Ihnen festangestellten Mitarbeiter ausführen lassen.

Sollten Sie die Leistung weder selbst noch durch einen festangestellten Mitarbeiter ausführen lassen, stellen Sie bitte sicher, dass auch der weitere beauftragte selbständige Subunternehmer dieses Dokument erhält.

**Damit das Projekt tatsächlich selbständig abgewickelt werden kann, müssen verschiedene Kriterien gegeben sein. Diese müssen zwar nicht alle gleichzeitig erfüllt sein, indes sollten die nachfolgenden Kriterien überwiegend wiederzufinden sein.**

## Selbständige Durchführung des Projektes

Der Leistungserbringer<sup>1</sup> arbeitet im Projekt weisungsfrei auf Grundlage einer abgegrenzten, eigenständigen Leistungsbeschreibung und ist nicht in die Arbeitsorganisation des Kunden integriert. Ob die jeweilige Tätigkeit diese Voraussetzungen erfüllt, lässt sich nicht schematisch festlegen, sondern ist anhand einer Gesamtschau folgender Kriterien zu bestimmen, die jeweils bezogen auf die aktuelle Projektstätigkeit überwiegend erfüllt sein müssen:

### Verbindliche Leistungsvereinbarung – keine schleichenden Änderungen

Die vom Leistungserbringer zu erbringende Leistung, so wie diese im Projekteinzervertrag oder bei dessen Abschluss definiert wurde, ist für alle Beteiligten, insbesondere auch für den Kunden verbindlich. Eine weitergehende Konkretisierung der zu erbringenden Leistung durch den Kunden ist durchaus zulässig, soweit die jeweiligen Leistungsinhalte bereits in abstrakter Form im Projekteinzervertrag oder der schriftlichen Leistungsbeschreibung genannt sind. Ebenso ist ein Austausch oder eine Ergänzung der zu erbringenden Leistungen zulässig. Letzteres bedarf aber einer entsprechenden Änderung oder Ergänzung des zwischen Hays und dem Kunden bestehenden Vertrages einerseits als auch Ihres Projekteinzervertrages mit Hays andererseits.

### Weisungsfreie Leistungserbringung

Es ist ein ganz wesentliches Merkmal einer selbständigen Tätigkeit, dass der Leistungserbringer im Projekt weisungsfrei arbeitet, und zwar folgendermaßen:

- „WIE“ - Art und Weise der Leistungserbringung

Der Kunde erteilt dem Leistungserbringer keine Weisungen in Bezug auf die Form der Vertragsdurchführung, die Wahl etwaiger Arbeitsmethoden oder die Art und Weise der Leistungserbringung. Die fortgesetzte Erteilung solcher Weisungen durch den Kunden gefährdet die selbständige Projektausführung, zumal der Leistungserbringer bemüht sein wird, etwaigen berechtigten Ausführungswünschen des Kunden gerecht zu werden. Insbesondere darf der Kunde dem Leistungserbringer keine disziplinarischen Weisungen erteilen oder ihn anweisen, ein bestimmtes

---

<sup>1</sup> als Leistungserbringer wird nachfolgend die Person bezeichnet, die tatsächlich die Leistung erbringt und nicht unbedingt die Person, die einen Vertrag mit Hays hat

Projektziel auf einem bestimmten Weg oder in einer bestimmten Methodik zu erreichen, soweit es sich hierbei nicht um ein zertifiziertes Prüfverfahren, bestimmte DIN-Normen oder sonstige allgemein anerkannte Regeln der Technik handelt, die einen messbaren Qualitätsstandard für die Leistungserbringung bilden. Demgegenüber darf der Kunde die Ziele der Leistungserbringung auch in Form von Zwischenzielen definieren.

- „WANN“ - Flexible Arbeitszeitgestaltung möglich

Ein wesentliches Merkmal der selbständigen Leistungserbringung ist das Recht zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Es ist dabei nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer seine Arbeitszeit tatsächlich laufend anders gestaltet. Wichtig ist vielmehr, dass Mitarbeiter des Kunden den Leistungserbringer nicht zu einer, von ihm nicht gewollten Arbeitszeit einteilen und ihn auch nicht der Verpflichtung unterwerfen, sich bzw. seine Arbeitszeit bei einem seiner Ansprechpartner an- oder abzumelden, Krankmeldungen abzugeben oder Ähnliches. Dies obliegt ausschließlich Ihnen selbst bzw. einem eventuellen Arbeitgeber des Leistungserbringers. Hiervon unberührt bleiben selbstverständlich vereinbarte Übergabe-, Abstimmungs- oder Besprechungstermine. Ebenso verbindlich sind Begrenzungen der Arbeitszeit des Leistungserbringers oder An- und Abmeldepflichten, die aus Gründen der Arbeitssicherheit oder Infrastrukturgründen bestehen.

- „WO“ - Arbeitsortflexibilisierung

In gleicher Weise sollte eine Bindung an einen festen Arbeitsplatz vermieden werden, soweit sich nicht aus dem Inhalt der Tätigkeit heraus zwingend ein bestimmter Arbeitsplatz ergibt. Der Leistungserbringer sollte daher – in Abstimmung mit dem jeweiligen Kunden – seinen Arbeitsplatz flexibel und aufgabengerecht wählen. Der Leistungserbringer sollte bspw. möglichst weitgehend „remote“ arbeiten, soweit dies dem Projekt gerecht wird. Es sollte aber jede einseitige Festlegung des Arbeitsplatzes des Leistungserbringers durch Mitarbeiter des Kunden vermieden werden.

### Keine arbeitsteilige Zusammenarbeit mit Dritten

Im Rahmen der selbständigen Auftragsausführung wird der Leistungserbringer zur Erfüllung eines abgegrenzten Auftrags tätig. Zwar ist eine aufeinander aufbauende, zeitlich aber nacheinander stattfindende Tätigkeit an derselben Sache zusammen mit anderen Auftragnehmern oder internen Mitarbeitern vom Kunden möglich; oder der jeweilige Leistungsbeitrag des Auftragnehmers ist jedoch eigenständig identifizierbar und von den Leistungen Dritter unterscheidbar. Beachten Sie insbesondere auch, dass eine arbeitsteilige Zusammenarbeit mit Dritten nicht nur ein Merkmal ist, welches gegen die selbständige Auftragsausführung spricht, sondern Sie überdies dem Risiko aussetzt, dass Sie/Ihr Unternehmen für etwaige Fehler anderer haften.

### Nutzung eigener Betriebsmittel

Die selbständige Auftragsausführung wird auch durch eine eigenständige Betriebsorganisation erkennbar. Daher sollte Ihre eigene Hardware Verwendung finden und Ihre eigene bzw. Ihre Firmen-Email-Adresse oder sonstige Betriebsmittel durch den Leistungserbringer genutzt werden. Zwar kann kundenseitig gestellte Hard- und Software eingesetzt werden; dies gefährdet die selbständige Auftragsausführung jedoch nur dann nicht, wenn dies aus technischen-, datenschutz- oder urheberrechtlichen (Lizenzen etc.) Gründen zwingend erforderlich ist.

### Außenauftritt im Projekt

Der Leistungserbringer tritt gegenüber Dritten (Lieferanten des Kunden, dem Kunden-Betriebsrat etc.) erkennbar als Externer auf – insbesondere auch vor Ort bei dem Kunden. Dringend zu vermeiden ist jegliche Aufnahme des Leistungserbringers in interne Telefonregister, Organigramme oder sonstige Mitarbeiter-Übersichten des Kunden, soweit darin nicht zugleich sehr deutlich wird, dass er ein Externer ist. Ebenso muss eine etwaig vom Leistungserbringer innerhalb des Kundenunternehmens genutzte Email-Signatur o.Ä. seinen externen Status deutlich erkennen lassen. Gleiches gilt für Türschilder, Visitenkarten oder sonstige „Handouts“ an Dritte.

### Keine Gleichstellung mit Arbeitnehmern des Kundenunternehmens

Der Leistungserbringer ist in Bezug auf die Mitarbeiter des Kunden ein Externer. Dem widerspricht jegliche Einbindung in Sozialleistungen des Kunden, z.B. vom Kunden bezuschusstes Kantinenessen, Teilnahme an dessen Weihnachtsfeiern etc. Auch übernimmt der Leistungserbringer keine Krankheits- oder Urlaubsvertretung für Mitarbeiter des Kunden. Ebenso gewährt nicht der Kunde dem Leistungserbringer Urlaub oder freie Brückentage etc., sondern Sie bzw. ein eventueller Arbeitgeber des Leistungserbringers sind hierfür selbst verantwortlich. Dabei ist es selbstverständlich unschädlich, wenn hierbei etwaige Projekterfordernisse berücksichtigt werden und der Kunden zudem sehr frühzeitig über den Urlaub informiert wird.

## Der Auftritt als Selbständiger am Markt

Treten Sie nicht als Unternehmen auf, das die Leistung durch Arbeitnehmer erbringen lässt, sondern treten Sie als selbständige Person („Freelancer“) auf, sollten Sie unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Projekts die anerkannten Statusmerkmale eines Selbständigen weitgehend erfüllen:

### Akquisition weiterer Auftraggeber

Der auch wirtschaftlich nicht abhängige Selbständige zeichnet sich dadurch aus, dass er parallel innerhalb eines Betrachtungszeitraums von 12 – 24 Monaten zumindest für einen zweiten Auftraggeber, neben dem Kunden, tätig geworden ist. Soweit ein weiterer Auftraggeber noch nicht vorliegt, sind entsprechende Akquisitionsbemühungen erkenn- und notfalls belegbar.

### Wahrnehmung Ihrer Marktchancen

Als Selbständiger nehmen Sie wirtschaftliche Risiken in Kauf, um im Gegenzug die sich bietenden Marktchancen nutzen zu können. Selbstverständlich lehnen Sie daher Projekte ab, die aus Ihrer Sicht nicht lukrativ sind, Sie kalkulieren Ihre Angebote marktgerecht und verhandeln Ihre Verrechnungssätze. Dokumentieren Sie dies, da sich Ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit als Selbständiger hierin widerspiegelt.

### Eigener Geschäftsbetrieb

Als Selbständiger verfügen Sie über einen auf Dauer eingerichteten eigenen Geschäftsbetrieb. D.h. es ist vorteilhaft, wenn Sie eine eigene inhaltlich aktuell gepflegte Homepage unterhalten, ein eigenes Unternehmen (bspw. in Form einer GmbH) gründen, mindestens einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, eigene Büroräume, ein Firmen-Kfz sowie eigene Betriebs- und Arbeitsmittel (Hard- und/oder Software etc.) besitzen.

Sie haben eine eigene USt-Identifikationsnummer, eine Gewerbeanmeldung oder eine Freiberufler-Anerkennung durch das Finanzamt und bspw. Ihren Geschäftsbetrieb durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert.

### Absicherung gegen die Risiken Krankheit, Berufsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit; ausreichende Altersvorsorge

Als nicht gesetzlich versicherter Selbständiger haben Sie eigenständig Vorsorge getroffen gegen die Risiken einer Erkrankung, einer ggf. auch durch einen Arbeitsunfall herbeigeführten Berufsunfähigkeit und einer Pflegebedürftigkeit. Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere wegen des Risikos eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit auf die Möglichkeiten, sich bei verschiedenen Berufsgenossenschaften freiwillig auch als Selbständiger gegen diese Risiken versichern zu lassen.

Entsprechendes gilt für Ihre Altersversorgung, für die Sie möglichst mindestens auf dem Absicherungsniveau der gesetzlichen Rentensysteme Vorsorge treffen sollten.

## Bei Rückfragen: wenden Sie sich an Ihren Hays-Kontakt

Sollten Sie Fragen hierzu haben, wenden Sie sich gern an Ihren Ansprechpartner bei Hays.